

# INFOBLATT



## ZUR FÖRDERUNG INKLUSIVER MODELLPROJEKTE IM SPORT Stand: Dezember 2025

### INHALT

Warum eine Förderung inklusiver Projekte? .....	1
Wer kann einen Antrag stellen? .....	1
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden? .....	2
Was kann gefördert werden? .....	2
Was wird nicht gefördert? .....	3
Wie hoch ist die Förderung? .....	3
Wie verläuft das Förderungsverfahren? .....	3
Kontakt .....	4

### WARUM EINE FÖRDERUNG INKLUSIVER PROJEKTE?

Der organisierte Sport in Schleswig-Holstein soll inklusiver werden. Dafür stellt das Land Schleswig-Holstein dem Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung. Der LSV fördert daraus gemeinsam mit seiner Sportjugend (sjsh) attraktive Projekte im Sport seiner Mitgliedsvereine und -verbände. Mit den Projekten sollen die Aktivitäten für eine Weiterentwicklung der Inklusion auf breiter Basis gestärkt werden. Gleichzeitig wird damit auch der Stellenwert der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hervorgehoben.

### Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge werden nur von Mitgliedsvereinen und -verbänden des Landessportverbandes Schleswig-Holstein angenommen. Eine Zusammenarbeit mit Netzwerkpartner\*innen der Behindertenhilfe ist ausdrücklich erwünscht.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Der Antrag wird durch die Geschäftsstelle des Mitgliedsvereins bzw. -verbandes gestellt. Zusätzlich wird eine Ansprechperson benannt, die für die Umsetzung des Projektes zuständig ist.

Diese Ansprechperson nimmt vor der Antragstellung Kontakt mit der Sportjugend (sjsh) auf und reicht dabei die Vorplanung (A4-Bogen, pdf) zur Vorprüfung der Maßnahme ein.

Der eingereichte Antrag dient als Grundlage für den abschließenden Verwendungsnachweis. Deshalb müssen der Antrag wie auch der Verwendungsnachweis vollständig ausgefüllt werden. Die Angaben darin müssen den inklusiven Charakter und die längerfristige Wirkung des Projektes darstellen.

Zuwendungen von Kommunen, Städten und Kreisen sowie Dritter müssen im Antrag angegeben werden! Diese werden im Sinne von Eigenmitteln angerechnet. Eigenmittel werden im Abrechnungsverfahren vorrangig bewertet. Das Förderprogramm stellt eine Fehlbedarfsförderung dar.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Projekt bereits im Rahmen einer weiteren LSV- oder sjsh-Projektförderung unterstützt wird.

## Was kann gefördert werden?

Gefördert werden inklusive Projekte im Sport. Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig oder in dieser Form erstmalig vom Antragsteller durchgeführt werden. Sie sollten modell- und beispielhaft für andere Vereins- und Verbandsprojekte sein. Eine wiederholte Förderung ist nur möglich, wenn die Verlängerung der Maßnahme zu einer eigenständigen Verfestigung des Angebotes führen kann.

Durch die Projekte sollen neue Ideen für den inklusiven Prozess in Vereinen und Verbänden ausprobiert werden. Für die langfristige Wirkung des Projektes wird im Antrag beschrieben, wie das Ergebnis für zukünftige Angebote weiter genutzt wird.

Es können nur Projektanträge berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass der Projektbeginn und das Projektende mit einem Datum festgelegt werden. Die Projektlaufzeit darf höchstens ein Jahr betragen. Der Projektbeginn muss im Antragsjahr beginnen.

Die Ansatzpunkte für inklusive Projekte können vielfältig sein. Es können beispielsweise Maßnahmen sein, die Engagierte für das Thema sensibilisieren oder qualifizieren, es können Netzwerke aufgebaut werden oder Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit angegangen werden. Die Voraussetzung für den Kostennachweis ist, dass die Kosten durch den antragstellenden Verein bzw. Verband getragen wurden.

## Was wird nicht gefördert?

Maßnahmen, die ohne Beteiligung von Menschen mit Behinderungen oder ihrer institutionellen Interessenvertretungen geplant, organisiert oder durchgeführt werden.

Eine Doppelförderung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein ist ausgeschlossen. Deshalb ist auch eine Doppelförderung aus Projektmitteln des LSV ausgeschlossen. Dieses ist insbesondere bei Maßnahmen zu beachten, die eine Investition in Baumaßnahmen oder in Sportgeräte zum Ziel haben. Hier hilft das Vorplanungsgespräch für eine geeignete Vorgehensweise. (Mehr Infos unter: [LSV Förderung Zuschüsse](#))

## Wie hoch ist die Förderung?

Unter Berücksichtigung der Antragslage kann ein Förderhöchstbetrag je Maßnahme festgelegt werden. Gegenwärtig gilt ein Höchstfördersatz von 1.000,- Euro je Maßnahme. Maßnahmen mit einem höheren Eigenanteil werden bevorzugt berücksichtigt, um möglichst vielen Vereinen einen Zugang zu den Fördermitteln zu ermöglichen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

## Wie verläuft das Förderungsverfahren?

Im ersten Schritt nimmt die Ansprechperson Kontakt zur sjsh auf und klärt in der Vorplanung die Förderfähigkeit des Projektes. Als Grundlage dafür gilt der ausgefüllte Vorplanungsbogen.

Förderanträge sind schriftlich durch die Geschäftsstelle des Mitgliedsvereins bzw. -verbandes beim LSV zu stellen. Die Anträge müssen vor Projektbeginn vorliegen. Über eine Förderung entscheidet der LSV-Vorstand, sofern diese einer weitergehenden Prüfung bedürfen. Alle weiteren Anträge werden durch die Geschäftsstelle des LSV und der sjsh entschieden. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

In einer verbindlichen Rückmeldung durch eine Bewilligung bzw. Absage wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Bewilligung werden 50% des festgestellten Fehlbedarfes auf das Konto des Vereins bzw. Verbandes überwiesen.

Der Verwendungs nachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Für den Kostennachweis ist der Buchungsvorgang durch den antragstellenden Verein bzw. Verband entscheidend. Deshalb ist dieser mit der Vorlage der Belege ebenfalls nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- Formular (digital im Browser am PC ausfüllbar) zum Verwendungsnachweis.
- Belegliste zum Nachweis über alle in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben. Die Belege sind in Kopie mit Buchungsnachweis beizufügen. Sie müssen für die Dauer von 10 Jahren, ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Projekt beendet wird, aufbewahrt werden.
- Öffentliche Publikationen zum Projekt (z.B. Pressebericht, Verbandsmagazin, Artikel auf der Website, Newsletter etc.),

Bei der Nichtdurchführung einer geplanten Maßnahme ist der LSV unverzüglich zu informieren.

Die Gesamtauszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Das Prüfergebnis wird anschließend der Geschäftsstelle und der Ansprechperson des Vereins bzw. Verbandes schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung der restlichen 50% des Zuschussbetrages anschließend ausgezahlt, sofern die Prüfung dieses bestätigt hat. Dabei werden die im Antrag angegebenen Eigenmittel vorrangig gerechnet und reduzieren bei Minderausgaben entsprechend den Fehlbedarf. Dieses führt zu einer Reduzierung des abschließenden Restbetrages.

## Kontakt

Landessportverband Schleswig-Holstein

Sportjugend Schleswig-Holstein

Klaus Rienecker

Referent Inklusion im und durch Sport

Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel

Tel.: 0431/6486-230

E-Mail: [inklusion@sportjugend-sh.de](mailto:inklusion@sportjugend-sh.de)

